

Sitzung vom 26. März 2024

Beschl. Nr. **2024-75**

0.6.3 Gemeindeführungsorgan
Zivilschutzanlage BSA I Kopfholz; Aufhebung und Umnutzung

Ausgangslage

Mit der Überführung sämtlicher Zivilschutzorganisationen (ZSO) im Bezirk Horgen in den Zweckverband Zivilschutz Zimmerberg (ZVZZ) per 1. Januar 2016 übernahm der ZVZZ auch den Betrieb der damals im Bezirk bestehenden Zivilschutzanlagen. Die Anlagen blieben gemäss Statuten des ZVZZ im Eigentum der Standortgemeinden, die Betriebskosten (Energie, Wasser sowie kleiner Unterhalt; ähnlich wie bei einem Mietverhältnis) wurden vom ZVZZ getragen.

Mit der Inkraftsetzung des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG, SR 520.1) am 1. Januar 2021 und dessen Umsetzung wurden die Personalbestände des Zivilschutzes im Allgemeinen reduziert. Die Zivilschutzanlagen, welche für die Unterbringung von Personal und Material des Zivilschutzes dienen, waren seither nicht mehr ausgelastet. Mit der Genehmigung der Grunddaten 2023 der ZSO Zimmerberg bestätigte das Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) am 12. September 2023 eine Auslastung der Zivilschutzanlage BSA I, Kopfholzstrasse 2 von 0 %. Dies hat zur Folge, dass keine Bundesbeiträge für den Unterhalt dieser Zivilschutzanlage mehr ausgerichtet werden.

Mit SRB 2023-219 vom 11. Juli 2023 wurde ein Verpflichtungskredit für ein Vorprojekt zur Sanierung und Erweiterung der Schulanlage Kopfholz bewilligt. Neben der Sanierung der Gebäudehülle des Schulhauses wird auch ein Ersatzbau für die ehemalige Hauswartzwohnung geplant, um das Betreuungsangebot zu erweitern. Gegenwärtig gibt es keine interne Erschliessung zwischen der Zivilschutzanlage und der darüber liegenden Turnhalle bzw. der ehemaligen Hauswartzwohnung.

Erwägungen

Unterhaltskosten

Im Zusammenhang mit der Reduktion der Personalbestände und der in diesem Zusammenhang erfolgten Genehmigung der Grunddaten durch das BABS entfällt die Nutzung der Zivilschutzanlage BSA I Kopfholz durch die ZSO Zimmerberg. Eine Aufhebung der nicht mehr genutzten Zivilschutzanlagen sei gemäss Auskunft des Amtes für Militär und Zivilschutz des Kantons Zürich (AMZ) seitens BABS erst ab 2026 zu erwarten. Infolge des damit zusammenhängenden Wegfalls der Bundesbeiträge für den Unterhalt der Zivilschutzanlage und infolge der nicht mehr vorhandenen Nutzung verursacht die Anlage nur noch Kosten für die Aufrechterhaltung der schutzbautechnischen Anlagen ohne einen Nutzen. Die Anlage ist deswegen in ihrer Funktion als Zivilschutzanlage aufzuheben.

Umnutzung der Anlage

Seit der Inkraftsetzung des BZG stehen Beiträge des Bundes für den Rückbau von Zivilschutzanlagen nur noch im Fall eines Rückbaus ohne Folgenutzung zur Verfügung. Dies kommt bei dieser Anlage nicht in Frage (Art. 91 Abs. 3 BZG). Ersatzbeiträge des Kantons sind nur erhältlich, wenn nach der Aufhebung eine Umnutzung als öffentlicher Schutzraum, als Heimschutzraum oder Kulturgüterschutzraum erfolgt oder wenn eine Anlage unter Beibehaltung der Schutzfunktion einer zivilschutznahen Nutzung zugeführt wird. Diese Möglichkeiten wurden geprüft und sind nicht sinnvoll bzw. gibt es keinen Bedarf für eine solche Nutzung. Es stehen folgende Umnutzungen im Fokus der Planungsarbeiten, welche ohne Nutzungskonflikte realisierbar sind:

a) *Einbezug der Zivilschutzanlage-Fläche im Projekt «Sanierung und Erweiterung Schulhaus Kopfholz»*

In Anbetracht der Feststellung, dass die derzeitige Fläche der Zivilschutzanlage unterhalb der Turnhalle nicht mehr für Zwecke des Zivilschutzes benötigt wird, bietet sich die Möglichkeit, sie sinnvoll in die Planung der Schulgebäudeerweiterung zu integrieren. Es besteht eine einmalige Gelegenheit, eine interne Erschliessung zwischen der Zivilschutzanlage und der darüber liegenden Turnhalle sowie dem geplanten Erweiterungsbau zu schaffen, was bisher nicht möglich war. Durch diese Massnahme kann die Fläche zukünftig äusserst effektiv und wirtschaftlich genutzt werden. Die neu zu errichtende Haustechnik im Rahmen des Erweiterungsbaus könnte in Teilen der Fläche der Zivilschutzanlage untergebracht werden. Dies würde die freiwerdende Fläche für eine Erweiterung der Turngarderoben verfügbar machen. Um Planungssicherheit in der Projektierung zu erlangen, ist eine Aufhebung der Anlage in ihrer Funktion dringlich.

b) *Umnutzung als zentrale Notpflegestelle und Notunterkunft bei längerem Stromausfall sowie Strommangellage*

Im Rahmen der für den Winter 2022/2023 befürchteten Energiemangellage bildete der Stadtrat mit SRB 2022-312 vom 1. November 2022 den Ausschuss «Bevölkerungsschutz Energiemangellage / GFO». Die diesem Ausschuss zugehörige verwaltungsinterne Arbeitsgruppe führte am 17. Januar 2023 eine Problemerkennung durch, anhand welcher der Bedarf einer zentralen Notpflegestelle bzw. Notunterkunft im Falle eines länger anhaltenden Stromausfalles bzw. einer Strommangellage mit periodischen Stromabschaltungen erkannt wurde. Im Fokus stehen dabei Personen, welche auf elektrisch betriebene überlebenswichtige Geräte angewiesen sind (z.B. Beatmungsgeräte), bei normaler Lage aber zu Hause wohnen. Der in der Zivilschutzanlage Kopfholz vorhandene Personalraum in Kombination mit der darüberliegenden Turnhalle und den erweiterten Garderoben können in einer Notlage mit angemessenem Aufwand umfunktioniert werden. Voraussetzung dafür ist, dass die vorhandene Notstromversorgung (Dieselaggregat) weiter betrieben werden kann oder ersetzt wird. Das nötige Material kann in den vorhandenen Lagerräumen vor Ort gelagert werden.

c) *Umnutzung als Notunterkunft*

Bei einem grösseren Notfall (bspw. Brand Mehrfamilienhaus, Reisebuspanne oder -unfall usw.) stehen in Adliswil keine Möglichkeiten zur Verfügung, schnell eine grössere Anzahl Personen für eine Nacht oder wenige Tage unterzubringen. In der Vergangenheit zeigte sich, dass schon bei relativ kleinen Ereignissen eine Unterbringung in umliegenden Hotels schwierig war. Neben der beschriebenen Nutzung als zentrale Notpflegestelle und Notunterkunft bei Strommangel erfordert eine Nutzung als Notunterkunft für sonstige Notfälle nur geringsten zusätzlichen Aufwand.

Zur Prüfung der Voraussetzungen der oben beschriebenen Umnutzungsmöglichkeiten ist u.a. die Zusammenarbeit mit dem AMZ und der Kontrollstelle für den baulichen Zivilschutz (Frick & Partner dipl. Ingenieure EHT/SIA) notwendig, was einen vorhergehenden Aufhebungsantrag der BSA I Kopfholz an das AMZ zuhanden des BABS notwendig macht. Ein solcher Antrag benötigt als Basis einen formellen Beschluss des Stadtrates.

Auf Antrag des Ressortvorstehers Sicherheit, Gesundheit und Sport fasst der Stadtrat, gestützt auf Art. 37 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 Bst. a der Gemeindeordnung der Stadt Adliswil, folgenden

Beschluss:

- 1 Dem Amt für Militär und Zivilschutz des Kantons Zürich wird ein Dringlichkeitsgesuch zuhanden des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz zur Aufhebung der Zivilschutzanlage BSA I Kopfholz, Kopfholzstrasse 2, Adliswil, eingereicht.
- 2 Das Ressort Sicherheit, Gesundheit und Sport wird beauftragt, dem Amt für Militär und Zivilschutz des Kantons Zürich das Gesuch gemäss Disp. Ziff. 1 einzureichen.
- 3 Unter Vorbehalt der Genehmigung des Aufhebungsgesuches gemäss Disp. Ziff. 1 wird das Ressort Sicherheit, Gesundheit und Sport beauftragt, in Zusammenarbeit mit der Abteilung Liegenschaften dem Stadtrat einen Vorschlag zur Umnutzung der BSA I Kopfholz im Sinne der Erwägungen mit entsprechendem Kreditantrag vorzulegen.
- 4 Dieser Beschluss ist öffentlich.

5 Mitteilung an:

- 5.1 Ressortleiter Finanzen
- 5.2 Ressortleiter Sicherheit, Gesundheit und Sport
- 5.3 Leiterin Abteilung Liegenschaften
- 5.4 Zweckverband Zivilschutz Zimmerberg ZVZZ, Einsiedlerstrasse 533,
8810 Horgen (mit separatem Schreiben)
- 5.5 Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich, Amt für Militär und Zivilschutz,
Uetlibergstrasse 113, 8090 Zürich (mit separatem Schreiben)
- 5.6 Frick & Partner dipl. Ingenieure ETH/SIA, Feldweg 25, 8134 Adliswil (mit
separatem Schreiben)

Stadt Adliswil
Stadtrat

Farid Zeroual
Stadtpräsident

Thomas Winkelmann
Stadtschreiber